

zunächst für diejenigen Altforderungen, die dem Staatshaushalt zustehen, alsdann für diejenigen, die an letzter Rangstelle im Grundbuch gesichert sind. Durch den Nachlaß entstehen keine Eigentümergrundschulden.

§ 12

Höhe des Schuldnachlasses

(1) Ein Schuldnachlaß wird gewährt in Höhe der von dem Bauwilligen aufgewendeten Eigenleistungen (§ 10 Abs. 3).

(2) Von dem Bauwilligen eingesetzte finanzielle Mittel werden bei der Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Schuldnachlasses nur insoweit als Eigenleistungen berücksichtigt, als der Bauwillige eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß diese Mittel aus seinem eigenen Vermögen und nicht durch Bereitstellung von dritter Seite aufgebracht worden sind.

(3) Von dem Bauwilligen eingesetzte Arbeitsleistungen und bezahlte eigene Materialien werden bei der Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Schuldnachlasses nur insoweit als Eigenleistungen berücksichtigt, als der Bauwillige einen Nachweis über ihren Wert und Umfang führt. Der Nachweis bedarf der Bestätigung durch den Bauauftragnehmer; er ist dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, zur Durchführung der Endabrechnung und — im Falle der Inanspruchnahme von Darlehen nach der Verordnung — auch dem kreditausreichenden Institut zuzustellen.

§ 13

Einzahlung der eigenen finanziellen Mittel

(1) Kreditmittel nach den Bestimmungen der Verordnung dürfen erst dann ausgereicht werden, wenn die im Finanzierungsplan festgelegten eigenen finanziellen Mittel des Bauwilligen nach erfolgter Einzahlung bei dem kreditausreichenden Institut in vollem Umfange für die Finanzierung der Baumaßnahmen bereits verwendet worden sind.

(2) Die eigenen finanziellen Mittel sind auch dann einzuzahlen, wenn der Bauwillige Kredit nach der Verordnung nicht in Anspruch nimmt, jedoch nur insoweit, als es sich um Baumaßnahmen der Instandsetzung handelt und der Bauwillige Schuldnachlaß nach der Verordnung beansprucht. In diesen Fällen sind die eigenen finanziellen Mittel bei dem Kreditinstitut einzuzahlen, das für die Entscheidung über den Schuldnachlaß zuständig ist.

§ 14

Kreditausreichung

(1) Die Ausreichung der Kreditmittel erfolgt durch Bezahlung der von dem Kreditnehmer vorgelegten und als sachlich richtig bestätigten Rechnungen unmittelbar an den Aussteller der Rechnung.

(2) Abs. 1 gilt auch für die finanziellen Eigenmittel, die nach § 13 bei dem Kreditinstitut einzuzahlen sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Ent- lohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 17. Juli 1957

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 12 der Verordnung:

In Lohnregelungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft oder in Tarifverträgen können besondere Regelungen für die Bezahlung von Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung (sogenannte Schlechtwetterregelungen) getroffen werden.

§ 2

Zu § 34 der Verordnung:

Die Bestimmungen des § 34 der Verordnung lassen die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) unberührt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

* 6. DB (GBl. 1954 S. 744)

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften so- wie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren.

Vom 10. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Weiterverarbeitung sowie Veräußerung des aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielten Rohsaftes ist die Lohnmosterei verpflichtet, eine Preisgenehmigung vom Preisbildungsorgan des Rates des Bezirkes einzuholen. In der Kalkulation ist der Rohwareneinstandspreis im Anhängerverfahren aufzuführen und abführungspflichtig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
« Westphal